

RS OGH 2000/8/17 4Ob203/00g, 9Ob84/18w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.08.2000

Norm

JN §51 Abs1 Z1

Rechtssatz

Es fallen auch solche Schadenersatzansprüche in die Zuständigkeit der Handelsgerichte, die ein geschädigter Dritter aus der Verletzung vertraglicher Schutz- und Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit einem Vertrag geltend macht, den ein Kaufmann im Zuge eines Handelsgeschäfts abschließt, sofern der Geschädigte nur ein in den Schutzkreis dieses Vertrags aufgenommener Dritter ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 203/00g
Entscheidungstext OGH 17.08.2000 4 Ob 203/00g
Veröff: SZ 73/126
- 9 Ob 84/18w
Entscheidungstext OGH 15.04.2019 9 Ob 84/18w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113979

Im RIS seit

16.09.2000

Zuletzt aktualisiert am

03.07.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at